

THEMEN:

- NEUE VORSITZENDE DES HPR
- PERSONALBEMESSUNG AN SCHULEN
- VV TEILAUSGLEICHE UND PRÄMIE
- RAHMENARBEITSZEIT-REGELUNG ORD- NUNGSÄMTER
- VV DIENSTKLEIDUNG ORD- NUNGSÄMTER
- SOZIALDIENST IM STELLENPOOL
- NICHTVERFALLBAR- KEIT VON URLAUB FÜR BEAMTE

Der Hauptpersonalrat hat eine neue Vorsitzende

Der HPR hat in seiner Sitzung am 30. März 2010 die bisherige 1. stellvertretende Vorsitzende Benita Hanke einstimmig zur neuen Vorsitzenden gewählt.

Benita ist 46 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder (23 und 7 Jahre alt).

Nach dem Abitur hat sie von 1984 bis 1988 Bibliothekswissenschaften an der Humboldt-Universität Berlin studiert. Danach war sie im Ausbildungsreferat des damaligen Zentralin- Berlin tätig. Seit als Bibliothekarin in Hellersdorf.



Erstmals wurde sie sonalrat des Be- Bezirksamt Mar- Dort war sie ordent- Mitglied der Ange- Nachrückerin in die-

Ihre Arbeit im HPR als freigestelltes Gruppe der Ange-

Ihr Arbeitsgebiet umfasste bisher die Betreuung der Personalräte in den Kita- Eigenbetrieben und den Bezirksämtern, dort insbesondere die Bereiche Ord- nungsämter, Bibliotheken und Schulhausmeister/innen/Schulsekretariate.

Sie betreut die IT-Verfahren der Bibliotheken (VÖBB/RFID, Top Mahn), der Bürgerämter (u.a. E-Appointment, Meso, Autista, Online-Bürgerdienste) und der Ordnungsämter (u.a. MDE).

Daneben ist sie Mitglied in zwei Prüfungsausschüssen und leitet derzeit einen Lehrgang der FU Berlin zur Nachqualifizierung von Bibliotheksbeschäftigten zu Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste.

Benita ist Mitglied der Gewerkschaft ver.di und engagiert sich im Fachbereich Gemeinden im Landesbezirksfachbereichsvorstand. Als Mitglied der Fachkom- mission Bibliotheken war sie Initiatorin von mehreren Fachtagungen für die Be- schäftigten der Bibliotheken in Berlin und Brandenburg.

Auch mit der neuen Vorsitzenden wird sich der Hauptpersonalrat gemeinsam mit den örtlichen Interessenvertretungen kontinuierlich und beharrlich für die Interessen der Beschäftigten im Land Berlin einsetzen.

ALLE INFORMATIONEN SIND ABRUFBAR IM INTERNET:

HAUPTPERSONALRAT.BERLIN.DE

HAUPTPERSONALRAT
FÜR DIE BEHÖRDEN, GERICHTE
UND NICHTRECHTSFÄHIGEN
ANSTALTEN DES LANDES
BERLIN

KLOSTERSTRASSE 47
10179 BERLIN

TELEFON (030) 9027-2097
FAX (030) 9027-2051

E-MAIL HPR@HPR.BERLIN.DE

Verwaltungsvorschriften zur Ausstattung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Internate mit Stellen für ErzieherInnen und SozialarbeiterInnen im Schuljahr 2009/2010



Hinter diesem etwas sperrigen Titel verbergen sich die Vorschriften zur Personalbemessung im sozialpädagogischen Bereich der Schulen. Der HPR hat sich seit Jahren gemeinsam mit den örtlichen Personalräten und dem GPR allgemein bildende Schulen dafür eingesetzt, dass die überaus komplizierten Regelungen zur Ausstattung der Schulen mit ErzieherInnen und SozialarbeiterInnen vereinfacht werden und den tatsächlichen Bedürfnissen der Schulen angepasst werden.

Die erste Fassung dieser Personalbemessungsvorschriften stammt aus dem Jahr 2005; mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 sind die Kitahorte in die Schulen verlagert worden und die Gewährleistung der sozialpädagogischen Angebote ging auf die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über.

Die Ausstattung mit entsprechendem Personal war von Anfang an unzurei-

chend, da sie dem Gebot der „Kostenneutralität“ gehorchen musste. Eine adäquate Personalausstattung, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und modernen bildungspolitischen Absichten zur Gestaltung des Ganztags orientiert, würde mehr Personal erfordern.

In den Erörterungen des HPR seit 2005 ist immer wieder auf diese Zusammenhänge hingewiesen worden und die entsprechenden Forderungen wurden erhoben.

Nach der letzten Erörterung Ende 2009 ist jetzt erstmalig im § 84(3)-Bescheid von SenBildWiss die langjährige Forderung des HPR nach Überprüfung der Personalbemessung in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erfüllt worden (*der Bescheid ist an die Personalräte versandt*).

Damit haben wir zwar noch keine bessere Personalausstattung aber eine größere Chance, diese zu erreichen.

VV Teilausgleiche und VV Prämie abgelehnt

Wie schon in den vergangenen Jahren hat der HPR im Januar zunächst die VV-Teilausgleiche, im Februar auch die VV-Prämie abgelehnt.

Voraussetzung eine der beiden Zahlungen zu erhalten, ist die Zuordnung zum Überhang.

Die Umsetzung zum Stellenpool ist vor Beteiligung einer Prämie obligatorisch, ein Teilausgleich kann mit Genehmigung des Stellenpools auch vorher gewährt werden, ist in der Praxis jedoch eher unüblich.

Der HPR forderte, die Personalplanung vorrangig den Dienststellen zu überlassen und um diese als verwaltungsaufwendig eingeschätzte Vergabe Abstand zu nehmen.

Da die Prämienzahlung auf Personalreduzierung und damit Haushaltsentlastung abziele, ist aus Sicht des HPR die Rückzahlungsregelung nicht nachvollziehbar.

Sie unterstützt nicht den Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber als dem Land Berlin, lediglich ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Berufsleben.

Darüber hinaus benachteiligt sie Beamtinnen und Beamte bei der Rückzahlungsregelung und Teilzeitbeschäftigte bzgl. der Prämienhöhe.

Die dazu vorgebrachten „Wen“ Verbesserungsvorschläge des HPR wurden von der Finanzverwaltung nicht einbezogen.



Neue Rahmenarbeitszeitregelung in den Ordnungsämtern

Der Hauptpersonalrat hat in seiner Sitzung am 19.01.2010 einer neuen Rahmenarbeitszeitregelung für die Außendienstmitarbeiterinnen und –mitarbeiter (Allgemeiner Ordnungsdienst und Überwachung der Parkraumbewirtschaftungsgebiete) zugestimmt.

Grundvoraussetzung für diese Rahmenarbeitszeitregelung ist eine für den reibungslosen Dienstablauf angemessene Personalausstattung. Das heißt, die Gewährleistung von Früh-, Mittel- und Spätdiensten darf grundsätzlich nicht zu Mehrarbeit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen.

Zukünftig wird – nach festgestelltem Bedarf und bei ausreichender Personalausstattung - innerhalb von vier Wochen an maximal zwei Samstagen und an höchstens zwei nicht aufeinander folgenden Sonn- oder Feiertagen gearbeitet. Mindestens einmal in vier Wochen bleiben ein Samstag und ein Sonntag zusammenhängend frei. Der Freizeitausgleich soll zusammenhängend (z.B. Freitag/Samstag – Sonntag/Montag) erfolgen.

Ab 20 Uhr sind nun auch für die Parkraumüberwachungskräfte Doppelstreifen vorgeschrieben. Der AOD arbeitet generell in Doppelstreifen.

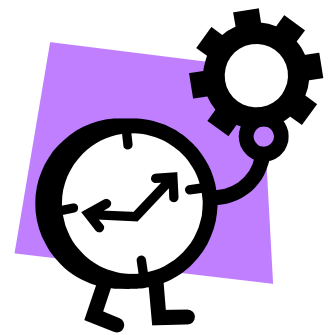
Eine Ausweitung der Arbeitszeit auf 24 Uhr ist grundsätzlich nur an Freitagen und Samstagen zulässig, an allen anderen Wochen-, Sonn- und Feiertagen bis 22 Uhr. Die Rahmenarbeitszeit der in der Kontrolle der Parkraumüberwachungsgebiete eingesetzten Dienstkräfte wird auf die Zeit von 6 - 24 Uhr festgelegt, sofern es die Überwachungszeiten erfordern. Das heißt, diese Regelung gilt nur dort, wo tatsächlich Parkraumbewirtschaftung nach 22 Uhr stattfindet.

Auf freiwilliger Basis können hiervon abweichende Zeiten und Einsätze an Feiertagen mit den örtlichen Personalräten vereinbart werden.

Die Aufstellung der Rahmendienstpläne hat langfristig und im voraus für den Zeitraum von mindestens 13 Wochen zu erfolgen und unterliegt der Mitbestimmung der zuständigen Personalvertretung.

Damit ist ein über 2 Jahre dauernder „Verhandlungsmarathon“ mit einem Kompromiss beendet worden. Weitergehende beabsichtigte Verschlechterungen (z.B. Ausweitung der Arbeitszeit an allen Arbeitstagen bis 24 Uhr) konnten verhindert werden.

Die Regelung trat am 01. Februar 2010 zunächst befristet für ein Jahr in Kraft.



Neufassung der Verwaltungsvorschrift zur Dienstkleidung und Ausstattung der Dienstkräfte in den Ordnungsämtern

Mit der Errichtung der bezirklichen Ordnungsämter im Jahr 2004 hatte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine Dienstkleiderordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ordnungsämtern erlassen. Die Kolleginnen und Kollegen haben seitdem ihre praktischen (und oft auch leidvollen) Erfahrungen mit der Dienstkleidung, insbesondere mit deren Qualität gemacht.

Im November 2009 legte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach einem Evaluationsprozess dem Hauptpersonalrat den Entwurf der Neufassung der „Verwaltungsvorschriften über die Dienstkleidung und die Ausstattung der Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter“ zur Beteiligung vor.

Der Hauptpersonalrat hat am 02. März 2010 der Verwaltungsvorschrift zugestimmt.

Im Beteiligungsprozess ist es gelungen, wichtige Regelungen in der Verwaltungsvorschrift zugunsten der Dienstkleidungsträgerinnen und –träger zu verbessern.

Die Dienstkleidung ist von den Dienstkräften im Allgemeinen Ordnungsdienst und im Parkraumüberwachungsdienst zu tragen. Im Entwurf der Verwaltungsvorschrift war das Tragen der Dienstkleidung optional auch für die Leitungskräfte der Ordnungsämter vorgesehen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport argumentierte, dass sich die Leitungskräfte, wenn sie ihre Beschäftigten auf Außendienstesätzen begleiten, optisch nicht unterscheiden sollten, um analoge Erfahrungen sammeln zu können. Dieser Argumentation konnte sich der Hauptpersonalrat nicht anschließen. Diese Regelung ist nicht mehr Bestandteil der Vorschrift.

Im Entwurf war die Reduzierung der Mindestausstattung für Teilzeitbeschäftigte vorgesehen. Das hat der Hauptpersonalrat abgelehnt, da nach unserer Auffassung Teilzeitbeschäftigung nicht zur Reduzierung der Mindestausstattung führen kann.

Im Hinblick auf die Verwertung zurückgegebener Dienstkleidungsstücke wird in der Verwaltungsvorschrift nunmehr geregelt, dass nur unbeschädigte Dienstkleidungsstücke, die nicht unmittelbar auf der Haut getragen werden (Strickjacke, Jacke, Winteranorak, Regenjacke, Funktionsgürtel, reflektierende Armbinden und Warnwesten), unter Beachtung der Grundsätze der Hygiene Dienstkräften erneut zur Verfügung gestellt werden.

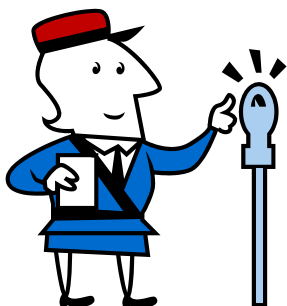
Liegt diese Voraussetzung nicht vor, sind die zurückgegebenen Dienstkleidungsstücke auszusondern und möglichst wirtschaftlich zu verwerten.

Zu den Bestandteilen der Dienstkleidung, Ausstattungsgegenständen und Qualität der Dienstkleidung gab und gibt es eine Menge Anregungen und Beschwerden von den Kolleginnen und Kollegen aus den Ordnungsämtern. Der Hauptpersonalrat hat deshalb der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu dieser Problematik erheblichen Klärungsbedarf signalisiert.

Es wurde zugesagt, dass der Hauptpersonalrat ab Spätsommer 2010 in die Vorarbeiten für die Ausschreibungsrichtlinien zur Neuausschreibung für die Ausstattung im Frühjahr 2011 eingebunden wird.

Neben Vorschlägen über den Umfang der Ausstattungsgegenstände und zum Material der Dienstkleidung wollen wir mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über Sonderausstattungen zu Schutzzwecken der Beschäftigten ins Gespräch kommen.

Darüber hinaus hat der Hauptpersonalrat der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vorgeschlagen, rechtzeitig im Vorfeld der Ausschreibung eine Bekleidungskommission unter Beteiligung der Betroffenen zu bilden, damit die Anregungen und Vorschläge aus der Praxis direkt in die Anforderungen an eine zukünftige Dienstkleidungsausschreibung einfließen können.



Stellenpool immer noch ohne Sozialdienst – Beschluss aus dem Hauptausschuss bisher nicht umgesetzt!

Der HPR Land Berlin kritisiert die bisherige Untätigkeit und begrüßt den Initiativantrag des PR Stellenpool vom 2. März 2010, endlich den dringend notwendigen Sozialdienst einzurichten.

Auf der Grundlage des Beschlusses aus dem Abgeordnetenhaus vom 18. November 2009 muss die Leitung des Stellenpools endlich konzeptionelle und personelle Klarheit schaffen. Für die Besetzung des Sozialdienstes sollten vor allem geeignete Sozialarbeiter/innen und/oder Psychologen/innen vorgesehen werden, insbesondere auch zur Betreuung von leistungseingeschränkten und langzeiterkrankten Überhang-Beschäftigten. Denn die Quote gerade dieser Gruppen liegen im Stellenpool weit über dem Durchschnitt.

Die Erfahrungen des HPR zeigen weiter, dass seitens des Stellenpools der Verpflichtung aus dem SGB IX § 84

Abs. 1 und 2, nämlich auch Angebote zur Wiedereingliederung zu unterbreiten, vielfach nur unzureichend nachgekommen wurde. Darüber hinaus fordert der HPR unverändert, dass leistungseingeschränkte, oftmals ausgesteuerte und häufig schwerbehinderte Beschäftigte nicht länger über den Umweg von außerordentlichen Kündigungen aus dem Arbeitsvertrag mit dem Land Berlin entfernt werden dürfen. Hier muss der Stellenpool sensibel und sozialverträglich handeln und nicht die Kündigungs-Keule aus dem Arbeitsrecht schwingen.

Fazit des HPR: Die Einrichtung des Sozialdienstes ist deshalb dringend geboten, selbstverständlich nur im Einvernehmen mit den Beschäftigtenvertretungen des Stellenpools. Der HPR wird den Fortgang weiter aufmerksam verfolgen und das Thema auch auf die Tagesordnung des nächsten Jour Fixe mit dem Senator für Finanzen setzen und wieder berichten.



Urlaub verfällt nicht wegen Krankheit

Nach Art. 7 der europäischen Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) müssen die Mitgliedstaaten einen Mindest-Erholungsurlaub von vier Wochen gewährleisten. Daraus hat der Europäische Gerichtshof abgeleitet, dass mindestens in diesem Umfang Urlaub nicht deshalb verfallen darf, weil er wegen Krankheit nicht angetreten werden konnte (EUGH vom 20.1.2009 – C-350/06, C-520/06).

Für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist der Erholungsurlaub in solchen Fällen daher im Umfang des Mindesturlaubs von vier Wochen nach dem Bundesurlaubsgesetz nach Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren. Scheidet der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin jedoch – zum Beispiel wegen Erwerbsminderungsrente – aus, ist der Urlaub abzugelten.

Die „Urlaubsgarantie“ in Krankheitsfällen gilt nach den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs auch für die Beamtinnen und Beamten. Das für sie geltende Landesrecht sieht in Berlin jedoch nach wie vor den Verfall des Urlaubsanspruchs vor (§ 9 Abs. 2 EUrlVO).

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport will nun zunächst die geltende Rechtslage mit Hilfe eines Rundschreibens erläutern und damit praktisch zur Geltung bringen.



Der Hauptpersonalrat hat dem zur Mitbestimmung vorgelegten Entwurf des Rundschreibens seine Zustimmung allerdings versagt:

Zwar will die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den Erholungsurlaub im Umfang von vier Wochen wie für die Arbeitnehmer/innen sichern. Sie will jedoch unter anderem keine Abfindungen zahlen, für den Fall, dass Beamtinnen oder Beamte aus dem Dienst scheiden ohne den Urlaub antreten zu können. Ferner bemängeln wir, dass die Senatsverwaltung übersieht, dass die Europäische Arbeitszeitrichtlinie nur gesetzlichen Mindesturlaub von vier Wochen von den Mitgliedsstaaten verlangt, diese aber darüber hinausgehen dürfen. Da für die Berliner Landesbeamten/-beamtinnen kein Urlaub wie im Bundesurlaubsgesetz geregelt ist, gelten allein die in der EUrlVO vorgesehenen gesetzlichen Urlaubszeiten.

Unsere vollständige Stellungnahme kann bei uns abgefordert werden.

In keinem Fall darf jetzt noch Urlaub „gestrichen“ werden, der wegen Krankheit nicht angetreten werden konnte!

ELENA – Verfahren zum elektronischen Entgelt-nachweis

Seit dem 1.1.2010 melden die Arbeitgeber die nach dem Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgelt-nachweises bestimmten Datensätze an eine zentrale Datenbank. Der Hauptpersonalrat hat die zuständige Senatsverwaltung für Inneres und Sport aufgefordert, allen Beschäftigten in geeigneter Weise mitzuteilen, welche Daten der einzelnen Beschäftigten aus dem Personaldatenverarbeitungssystem IPV an die zentrale Datenbank weitergegeben werden. Das ist wichtig, damit die Betroffenen Gelegenheit haben, fehlende oder unklare Angaben oder Daten korrigieren zu können, da erste elektronische Nachweise aus ELENA erst 2012 zur Verfügung stehen. Bis dahin werden die Daten monatlich gesammelt und gespeichert.

Darüber hinaus wird der Hauptpersonalrat mit dem Arbeitgeber über die Änderung und Erweiterung der Dienstvereinbarung über den Betrieb der Integrierten Personalverwaltung (DV-IPV) verhandeln, insbesondere im Hinblick auf die Feldeinträge im vorgegebenen Datensatz, die Auskunftspflicht des Arbeitgebers und das Widerspruchsrecht der Beschäftigten.

IVM-Seminare für Interessenvertretungen 2010

IVM/Z 1003 Gesprächsführung im Kontext des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)	04.05.2010 8.30 – 16.00 Uhr
IVM/Z1050 Barrierefreiheit der IT-Systeme	06.05.2010 8.30 – 16.00 Uhr
IVM/Z1051 Barrierefreiheit der IT-Systeme	11.06.2010 8.30 – 16.00 Uhr
IVM/Z1060 Verhandlungsführung für Personalräte	04.10. - 05.10.2010 8.30 – 16.00 Uhr Meldeschluss: 30.08.2010

Veranstaltungshinweis:

„Partnerschaftlichen Umgang fördern – Konflikte erkennen und bewältigen“

Fachtagung zum Betrieblichen Konfliktmanagement in der Öffentlichen Verwaltung am **10. Juni 2010** von 9.00 - 16.00 Uhr in der Verwaltungsakademie Berlin,
Alt Friedrichfelde 60, 10315 Berlin.

Anmeldung unter 030/9(0)21-4646 und vera.schatz@vak.berlin.de